

## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 83. Ratssitzung vom 28. September 2011

### 1779. 2011/210

#### **Weisung vom 15.06.2011:**

#### **Amt für Städtebau, Teilrevision Nutzungsplanung, Blumenfeld- und Mühlackerstrasse sowie Nettie-Sutro-Strasse, Zürich Affoltern**

Antrag des Stadtrats:

1. a) Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage geändert.
1. b) Die Bauordnung wird wie folgt ergänzt:

Art. 22a Schulhaus Blumenfeld

<sup>1</sup>Unter Vorbehalt von Abs. 2 gelten die Bestimmungen der Oe3F gemäss Art. 24a.

<sup>2</sup>Innerhalb eines Bereichs von 50 m ab der Achse des nördlichsten SBB-Gleises hat die Bauherrschaft durch ein Gutachten die Notwendigkeit und den Umfang von Schutzmassnahmen zu prüfen, um sicherzustellen, dass das Personenrisiko im Sinne der Störfallverordnung (StFV; SR 814.012) hinreichend klein ist. Notwendige Schutzmassnahmen sind der kantonalen Fachstelle für Belange der Störfallvorsorge vor Erteilung der Baubewilligung zur Genehmigung vorzulegen.

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelverfahren oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Ziff. 1a und 1b nach Genehmigung durch die kantonalen Instanzen in Kraft.

Kommissionsreferent:

**Michael Baumer (FDP):** *Mit der Umzonung des Gebiets Ruggächern tun wir den ersten Schritt hin zum Bau eines Schulhauses in Unteraffoltern. Dieses wird angesichts der Neubauten und der wachsenden Kinderzahl benötigt. Die Weisung bezweckt die nötige Umzonung in eine Zone für öffentliche Bauten. Die neue eidgenössische Störfallverordnung verlangt, dass nicht näher als 50 m an gefährliche Eisenbahnstrecken gebaut werden darf. Die Furttalbahnlinie der SBB ist für den Transport gefährlicher Güter bekannt. Der Kanton hat uns gebeten, in der Bauordnung festzuhalten, dass wir, falls die zweite Etappe des Schulhauses je gebaut wird, den Abstand von 50 m einhalten werden. Dies, weil der Kanton noch keine Amtsstelle bestimmt hat, die die Umsetzung der Störfallverordnung überprüft. Die Kommission empfiehlt Ihnen, der Weisung zuzustimmen, damit im Gebiet Ruggächern das dringend benötigte Schulhaus gebaut werden kann.*

2 / 2

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

### **Überweisung der Ziffer 1. b) an die Redaktionskommission (RedK)**

Der Rat stimmt der Ziffer 1. b) mit 114 gegen 0 Stimmen zu und überweist diese an die Redaktionskommission.

Damit ist beschlossen:

Die Ziffer 1. b) wird zur Überprüfung an die RedK überwiesen (Art. 38 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR):

1. b) Die Bauordnung wird wie folgt ergänzt:

Art. 22a Schulhaus Blumenfeld

<sup>1</sup>Unter Vorbehalt von Abs. 2 gelten die Bestimmungen der Oe3F gemäss Art. 24a.

<sup>2</sup>Innerhalb eines Bereichs von 50 m ab der Achse des nördlichsten SBB-Gleises hat die Bauherrschaft durch ein Gutachten die Notwendigkeit und den Umfang von Schutzmassnahmen zu prüfen, um sicherzustellen, dass das Personenrisiko im Sinne der Störfallverordnung (StFV; SR 814.012) hinreichend klein ist. Notwendige Schutzmassnahmen sind der kantonalen Fachstelle für Belange der Störfallvorsorge vor Erteilung der Baubewilligung zur Genehmigung vorzulegen.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat